

aufbewahrten Codex Fabariensis XXVI, auf fol. 16^r–20^v; Stöcklin vermerkte dazu eigenhändig auf fol. 20^v: „Acta et Vita S. Fintani. Ms. ex Rhinaw. Extant in Goldasto impressa T. I de rebus Alamannicis. Vidi haec omnia in Ms. Codice pergameneo apud S. Gallum anno 1628 die 16. Octobris“⁵⁸. Was Stöcklin in St. Gallen sah, war also ein Rheinauer Pergamentcodex, den man wegen seines Beschreibstoffes Pergament nicht zu den allerjüngsten rechnen darf, den wir aber nicht kennen. Das negative Urteil Holder-Eggers, das nur auf den bei Mone abgedruckten Lesarten van der Meers, nicht auf eigener Kenntnis fußte⁵⁹, stimmt zu der uns vorliegenden für Stöcklin angefertigten Abschrift. Diese benutzte van der Meer als St. Gallener Handschrift; er befürchtete, daß „Korrekturen“ am Text vorgenommen worden sein könnten⁶⁰. Erkennbares Eigentum Stöcklins sind dabei aber nur seine eigenhändigen Noten am Rande des Textes mit den abweichenden A 1-Lesarten der Edition Goldasts. Es muß also im Einzelnen offen bleiben, wie treu die Stöcklin-Abschrift den in St. Gallen liegenden Rheinauer Codex wiedergab. Jedenfalls sprang der Text, den die Abschrift bot, mit Orthographie, Wortwahl und Wortstellung gelegentlich so willkürlich um, daß er dann zu keiner der überlieferten Handschriften paßte; man versteht, daß Hohenbaum van der Meer, der immerhin die Edition Goldasts, die Reichenauer Handschrift (A 3), die Lectionar-Handschriften B 1 und B 2 sowie die Zwiefaltener Handschrift B 3 zur Verfügung hatte, von dieser Basis aus solche Extravaganzen der Stöcklin-Abschrift nicht einmal unter die Varianten aufnahm.

4. Ö. Eine Abschrift von Stö ist die im Stiftsarchiv Einsiedeln unter der Signatur R 488 liegende Vita Fintani des Rheinauer Subpriors Benedict Öderlin (1593–1655), die dort zusammen mit seinem großen lateinischen Gedicht über den Hl. Findan überliefert ist und die Öderlin auch in dem

⁵⁸) Diese Notiz zitiert auch Iso Müller, Zu den Anfängen der hagiographischen Kritik, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 8 (1950) S. 126 Anm. 113.

⁵⁹) Mone, Quellensammlung 1 (wie oben Anm. 6) S. 55; die Varianten unter der Sigle G im kritischen Apparat der Edition S. 56–61; dazu Holder-Egger, MGH SS 15, S. 503 Anm. 1.

⁶⁰) Van der Meer, Hs. Einsiedeln (wie oben Anm. 9) S. 7: „... in apographo seu copia manuscripti S. Gallensis per eum nobis communicata...“. Da Stöcklin schon vor über einem Jahrhundert gestorben war, kann das nur heißen, daß die für ihn angefertigte Abschrift des Manuscriptes aus seinem Besitz nach Rheinau gelangt war. Ebenso Hs. Karlsruhe S. 6; ebd. S. 54 sagt van der Meer: „sed vereor, ne apographum a Stoecklinio fuerit correctum“. Es handelte sich also um die durch Stöcklins Hand gegangene Abschrift, deren Lesarten, wie ich nachgeprüft habe, mit einer – wohl durch ein Versehen bedingten – Ausnahme den von van der Meer in den Handschriften seiner Edition am Rande vermerkten des „Codex S. Galli“ (Stöcklins) entsprachen.